

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SIKA NEDERLAND B.V.

Am 2. März 2016 beim Landgericht Utrecht (Niederlande) unter der Nummer 69/2016 hinterlegt.

1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten folgende Definitionen:

Beratungen	alle von Sika abgegebenen (technischen) schriftlichen Beratungen;
Abnehmer	jede natürliche Person oder Rechtsperson, mit der Sika einen Vertrag schließt oder mit der Sika über das Zustandekommen eines Vertrags verhandelt;
Auftrag	jeder Auftrag von Abnehmer an Sika, ungeachtet in welcher Form gegeben, zur Lieferung von Produkten und/oder Beratungen und zur Verrichtung von Dienstleistungen und/oder (Bau-)Arbeiten;
Vertrag	jeder Vertrag, der zwischen Sika und Abnehmer zustande kommt, jede Vertragsänderung oder Ergänzung zum Vertrag sowie alle (rechtlichen) Handlungen zur Vorbereitung und zur Ausführung des Vertrags;
Sika	die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Sika Nederland B.V., mit Sitz in Utrecht und Deventer (Niederlande);
Produkte	alle Lieferungen und Leistungen, die einem Vertrag zugrunde liegen.

2. Anwendbarkeit

- Die AGB sind Bestandteil aller Verträge und Beratungen und sind auf alle damit zusammenhängenden (rechtlichen) Handlungen von Sika und Abnehmer anwendbar, z. B. Unterstützung und Service sowie die Lieferung von Informationen.
- Die Anwendbarkeit jeglicher anderer allgemeiner oder besonderer Bedingungen wird von Sika ausdrücklich von der Hand gewiesen.

3. Angebote, Zustandekommen von Verträgen, Angaben und Andeutungen von Produkten und Beratungen

- Ein Angebot oder (Preis-)Angaben binden Sika nicht und verstehen sich lediglich als Einladung an den Abnehmer, einen Auftrag zu vergeben.
- Ein Vertrag kommt nur dann zustande, wenn und sofern Sika einen Auftrag schriftlich bestätigt oder Sika tatsächlich einen Auftrag ausführt.
- Alle Angaben, die Sika zu Zahlen, Maßen und Gewichten macht, sowie andere Andeutungen zu Produkten und Angaben in den Empfehlungen wurden sorgfältig zusammengestellt. Sika kann jedoch nicht gewährleisten, dass vor Ort keine Abweichungen auftreten können.
- Sika behält sich das Recht vor, Änderungen an der Zusammenstellung der Produkte vorzunehmen.
- Ein Angebot oder eine Preisangabe ist drei Monate gültig.
- Einem Angebot oder einer Preisangabe beigefügte Muster, Probemodelle, Zeichnungen u. Ä. bleiben Eigentum von Sika. Diese dürfen nicht ohne das Einverständnis von Sika kopiert, vervielfältigt, gezeigt, zur Einsicht vorgelegt oder an Dritte weitergegeben werden.

4. Preise

- Alle Preise von Sika verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in Euro und exklusive Mehrwertsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gehen die Kosten für Versand, Import- und Exportrechte und Steuern sowie alle übrigen für die Produkte und den Transport anfallenden Gebühren und Abgaben zu Lasten des Abnehmers.
- Die Preise von Sika basieren auf der während des Vertragsabschlusses geltenden Preisliste. Die von Sika hantierten Preise verstehen sich einschließlich Verpackungskosten (mit Ausnahme von Paletten). Bei Ablieferung innerhalb der Niederlande bleibt das Verpackungsmaterial Eigentum von Sika und muss umgehend zurückgegeben werden, mit Ausnahme von offensichtlichen Einmalverpackungen wie z. B. Schrumpffolie. Sika ist nicht dazu verpflichtet, solches Material zurückzunehmen.
- Abnehmer muss auf eigene Kosten die gleichen oder vergleichbare Paletten von mindestens dergleichen Qualität an der Versandadresse von Sika zurückgeben.
- Unverkennbare Fehler in der Preisangabe können von Sika korrigiert oder weiterberechnet werden.
- Sika ist ab drei Monaten nach Zustandekommen des Vertrags befugt, Preise für Liefergegenstände, die danach abgeliefert werden, zu erhöhen.
- Falls Sika von dieser Befugnis Gebrauch macht, ist Abnehmer bis 14 Tage nach Erhalt dieser Mitteilung befugt, den Vertrag hinsichtlich jener Liefergegenstände zu lösen, die Sika noch nicht in Produktion genommen hat. Speziell für diesen Vertrag von Sika eingekaufte Grundstoffe und/oder Hilfsmittel muss Abnehmer vergüten.
- Falls Abnehmer den Vertrag aufgrund von Artikel 4.6 auflöst, bleibt der Preis für Liefergegenstände, für die der Vertrag in Kraft bleibt, unverändert.

5. Bezahlung

- Soweit nicht anders vereinbart wurde, wird Abnehmer die ihm in Rechnung gestellten Beträge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum an Sika mittels Überweisung oder Einzahlung auf das auf der Rechnung angegebene Konto begleichen.
- Alle Kosten für eine solche Einzahlung gehen zu Lasten des Abnehmers.
- Sika ist jederzeit berechtigt, auch abweichend vom Vertrag, eine Bezahlung bzw. eine Sicherheit dafür zu fordern, bevor eine (weitere) Ausführung des Vertrags erfolgt.
- Abnehmer ist nicht zu einer Verrechnung befugt. Abnehmer hat des Weiteren nicht das Recht, jegliche (Zahlungs-)Verpflichtung gegenüber Sika aufzuschieben.
- Abnehmer ist Sika, ohne weitere Inverzugsetzung, über alle Beträge, die nicht spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist bezahlt sind, ab diesem Tag einen Verzögerungszinssatz von 1 % pro Monat schuldig.
- Falls Abnehmer bei Sika in Verzug ist, ist er verpflichtet, Sika die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten vollständig zu vergüten. Die vom Abnehmer zu vergütenden außergerichtlichen Kosten betragen mindestens 15% des unbezahlt gebliebenen Betrags, mit einem Minimum von € 175,-, zzgl. der dafür geltenden Mehrwertsteuer.
- Falls Sika, nachdem Abnehmer in Verzug geraten ist, Mahnungen oder andere Aufforderungen zur Zahlung an Abnehmer gerichtet hat, gelten weiterhin die Bestimmungen in den vorigen beiden Unterpunkten und Artikel 21.

6. Eigentumsvorbehalt

- Das Eigentum der Produkte geht, ungeachtet der tatsächlichen Lieferung, erst dann auf Abnehmer über, nachdem dieser alles, was er kraft des Vertrags zu den entsprechenden Produkten und Dienstleistungen Sika schuldet oder schulden wird, vollständig im Sinne von Artikel 3:92 BW (Bürgerliches Gesetzbuch) beglichen hat.
- Bevor das Eigentum der Produkte auf Abnehmer übergegangen ist, ist Abnehmer nicht berechtigt, die Produkte zu vermieten oder in Gebrauch zu nehmen, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten. Abnehmer ist nur dazu berechtigt, die Produkte, deren Eigentümer Sika ist, an Dritte zu verkaufen oder abzuliefern, sofern dies im Rahmen der normalen Betriebsabführung von Abnehmer erforderlich ist.
- Falls und solange Sika Eigentümer der Produkte ist, wird Abnehmer Sika unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn die Produkte, z. B. im Rahmen eines Konkurses, (drohen beschlagnahmt (zu) werden oder anderweitig Anspruch auf (Teile der) Produkte erheben wird. Dritte wird Abnehmer erforderlichenfalls unmittelbar davon in Kenntnis setzen, dass Sika Eigentümer der Produkte ist. Außerdem wird Abnehmer in dem Fall Sika bei der ersten Aufforderung mitteilen, wo sich die Produkte, deren Eigentümer Sika ist, befinden und Sika auf Wunsch Zu-

gang zu Gebäuden und/oder Räumen verschaffen, um die Produkte in Besitz zu nehmen oder nehmen zu lassen.

7. Lieferung und Risiko

- Sika hat jederzeit das Recht auf Teillieferung. Abnehmer schuldet Sika dabei jeweils den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises. Falls keine Lieferfrist vereinbart wurde, gilt eine Frist von vier Wochen, unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels.
- Eine von Sika angegebene Lieferfrist basiert auf der während der Vertragsvereinbarung für Sika relevanten Umstände und, sofern von Dritten abhängig, auf den von diesen Dritten Sika vorgelegten Informationen.
- Bei Überschreitung der Lieferfrist hat Abnehmer kein Recht auf irgendwelchen Schadensersatz in diesem Zusammenhang. Abnehmer hat in dem Fall ebenso wenig Recht auf Auflösung des Vertrags, es sei denn, die Überschreitung der Lieferfrist ist dergestalt, dass vom Abnehmer berechtigterweise nicht verlangt werden kann, dass er den entsprechenden Teil des Vertrags instand hält.
- Vereinbarte Lieferbedingungen sind gemäß der während des Vertragsabschlusses geltenden Incoterms der Internationalen Industrie- und Handelskammer von Paris zu interpretieren.
- Falls die im vorigen Absatz genannten Bedingungen nicht vereinbart wurden, erfolgt die Lieferung und die Risikoübertragung der Produkte stets an dem Ort und dem Zeitpunkt, an dem die Produkte für den Versand an Abnehmer bereit stehen. Sika wird Abnehmer möglichst schnell über oben genannten Zeitpunkt und Ort informieren. Abnehmer wird die Produkte so schnell wie möglich, jedoch spätestens zwei Wochen nach der Bekanntmachung abnehmen.
- Nimmt Abnehmer die Produkte nicht oder nicht rechtzeitig ab, befindet er sich ohne Inverzugsetzung im Versäumnis. Sika ist in dem Fall berechtigt, die Produkte auf Rechnung und Risiko des Abnehmers zu lagern oder diese an einen Dritten zu verkaufen. Abnehmer bleibt die Kaufsumme zzgl. der Zinsen und Kosten (als Schadensersatz) schuldig, gegebenenfalls jedoch um den Nettoertrag aus dem Verkauf an oben genannte Dritte vermindert.
- Sika behält sich das Recht vor, die zu liefernden Gegenstände mit seinem Namen, seiner Marke und/oder Kodierung zu versehen.
- Falls Abnehmer den Rest der Produkte, sofern sich diese noch in ursprünglichen und ungeöffneten Verpackungen befinden und in einwandfreiem Zustand sind und noch eine Haltbarkeit von mindestens vier Monaten aufweisen, zurückgeben möchte und Sika damit einverstanden ist, kann Abnehmer den Rest auf die von Sika angegebene Art und Weise zurückgeben. In dem Fall wird Sika Abnehmer entsprechend, abhängig vom Zustand und Alter der Produkte maximal 80% des Restwertes kreditieren. Speziell für Abnehmer hergestellte Produkte werden nicht von Sika zurückgenommen.
- Sofern nicht anders vereinbart, werden die Produkte ab einer von Sika angewiesenen Fabrik geliefert.
- Die Kosten für den Transport von „ab Werk“ verkauften Produkten gehen stets zu Lasten und Risiko des Abnehmers. Käufer wird in dem Zusammenhang immer als Frachtunternehmer betrachtet, dies ungeachtet diesbezüglicher anderslautender Bedingungen zwischen Abnehmer und Dritten.
- Sika ist befugt, die Produkte an einem anderen Ort als in Artikel 7.9 bestimmt, gegen Vergütung des Abnehmers von höheren Transportkosten abzuliefern, vorbehaltlich höherer Gewalt.
- In jedem Fall befindet sich Sika niemals von Rechtswegen ausschließlich durch Verstreichen einer Lieferfrist im Versäumnis.

8. Höhere Gewalt

- Falls Sika durch höhere Gewalt seine Verpflichtungen gegenüber Abnehmer nicht einhalten kann, wird die Einhaltung dieser Verpflichtung für die Dauer des Zustands der höheren Gewalt aufgeschoben.
- Falls der Zustand der höheren Gewalt sechs Wochen angehalten hat, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag schriftlich ganz oder teilweise aufzulösen, sofern der Zustand der höheren Gewalt dies rechtfertigt.
- Im Falle von höherer Gewalt hat Abnehmer kein Recht auf jedweden (Schadens-)Ersatz, auch dann nicht, wenn Sika infolge der höheren Gewalt irgendeinen Vorteil daraus ziehen sollte.
- Unter höherer Gewalt versteht sich jeder von Sika unabhängige erfolgter Zustand, wodurch die Erfüllung der Verpflichtungen beim Abnehmer ganz oder teilweise verhindert wird oder wodurch die Erfüllung der Verpflichtungen angemessenerweise nicht von Sika verlangt werden kann, ungeachtet ob dieser Zustand während des Vertragsabschlusses vorherzusehen war. Zu diesen Zuständen zählen auch Streiks, Stillstand oder andere Probleme bei der Produktion bei Sika oder seinen Zulieferern und/oder bei dem eigenen und/oder von Dritten übernommenen Transporten und/oder beim Fehlen von jedweden amtlich zu erhaltenden Genehmigungen und/oder Knappheit oder objektiv festzustellendem Mangel an Grundstoffen, sowohl seitens Sika als auch seitens seiner Zulieferer, ohne dass Sika diese Einflüsse auf das eigene Unternehmen nachzuweisen braucht.

9. Überprüfung und Reklamationen

- Abnehmer ist verpflichtet, die Produkte unmittelbar nach der Lieferung genauestens zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Eventuelle Reklamationen müssen Sika innerhalb von 15 Tagen nach Lieferung der Produkte, Durchführung von Beratungen bzw. Installation und Bauabnahme schriftlich mitgeteilt werden.
- Mängel, die angemessener Weise nicht innerhalb der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Frist festgestellt hätten werden können, müssen Sika unmittelbar nach ihrer Feststellung und spätestens 30 Tage nach Lieferung der Produkte, Durchführung von Beratungen bzw. Installation und Bauabnahme schriftlich mitgeteilt werden. Abnehmer hat sich vom Haltbarkeitsdatum der Produkte zu vergewissern und muss sie Sika erforderlichenfalls früher als in den Artikeln 1 und 2 dieses Artikels 9 umschriebenen Fristen schriftlich mitteilen.
- Unter der Bedingung, dass rechtzeitig, korrekt und gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 9 reklamiert wurde und zur Genüge nachgewiesen wurde, dass die Produkte und/oder Beratungen und/oder die Installation nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, oder Material- und/oder Konstruktionsfehler aufweisen oder nicht ordentlich funktionieren, hat Sika die Wahl, entweder die sich als untauglich herausgestellten Produkte kostenlos und gegen Rücksendung der sich als untauglich herausgestellten Produkte neu zu liefern, oder die entsprechenden Produkte ordnungsgemäß zu reparieren, oder Abnehmer im Nachhinein einen einvernehmlich festzustellenden Rabatt auf den Kaufpreis zu gewähren bzw. die Beratung erneut durchzuführen. Durch Erfüllung einer der vorgenannten Leistungen hat Sika in diesem Zusammenhang seinen Verpflichtungen vollständig entsprochen.
- Nach Feststellung jedweder Mängel ist Abnehmer verpflichtet, Einsatz, Bearbeitung, Verarbeitung und/oder Installation der entsprechenden Produkte bzw. der Beratung unverzüglich einzustellen und ferner alle vernünftigerweise Mögliche zur Vermeidung von (weiteren) Schäden zu unternehmen oder zu unterlassen.
- Abnehmer wird alle für die Untersuchung der Beschwerde notwendige Mitarbeit leisten, unter anderem indem er Sika ermöglicht, eine Untersuchung nach den Umständen des Einsatzes, der Bearbeitung, der Verarbeitung und/oder der Installation durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- Es steht Abnehmer nicht frei, die Produkte zurückzusenden, bevor Sika seine Zustimmung dazu erteilt hat. Ausschließlich bei rechtzeitiger, korrekter und berechtigter Reklamation gehen die angemessenen Kosten für die Rücksendung zu Lasten von Sika.

9.7 Falls Abnehmer rechtzeitig, korrekt und berechtigt reklamiert, beschränkt sich die Sika ergebende Haftpflicht auf die in Artikel 9.3 umschriebenen Verpflichtungen.

9.8 Falls sich bei der Annahme von Produkten oder dem Frachtbrief oder der Empfangsquittung keine An- oder Bemerkungen zu den Verpackungen befinden, gilt, dass sich diese in einem tauglichen und guten Zustand befinden haben.

9.9 Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieses Artikels seitens des Abnehmers verfallen die Ansprüche des Abnehmers, die sich im Rahmen der Reklamationen von Produkten oder Beratungen ergeben.

10. Gemäß Spezifikation

10.1 Sika versichert, dass die Produkte den von Sika schriftlich festgelegten Spezifikationen entsprechen, wenn die Produkte auf übliche Weise, sorgfältig und gemäß den in der Architektur geltenden Regeln und den normalen Regeln der Baupraxis verwendet und gelagert werden. Ferner müssen alle für den Einsatz der Produkte gegebenen Instruktionen gemäß der letzten Version der Produkt-Dokumentation, die von oder namens Sika herausgegebene Version von technischen Informationsblättern, Produktsicherheitsblättern und den in den Bedingungen genannten Instruktionen rechtzeitig und vollständig beachtet werden.

10.2 Die Verpflichtungen hinsichtlich der Spezifikationen erstrecken sich nicht bis auf das Ergebnis nach Verarbeitung der Produkte.

10.3 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich und spezifisch für den Abnehmer von Sika angegeben, haftet Sika nicht für die Brauchbarkeit der Produkte für den Zweck, für den Abnehmer diese einzusetzen wünscht.

10.4 Auch falls anhand von Mustern oder Proben verkauft wurde, wird davon ausgegangen, dass die gelieferten Gegenstände die vertraglich vereinbarten Bestimmungen erfüllen, einschließlich der bei normaler Herstellung auftretenden Abweichungen, Variationen oder Unterschreitungen in Farbe und/oder Ausführung, ungeachtet ob diese sich innerhalb der gleichen oder in unterschiedlichen Lieferungen befinden.

10.5 Unbeschadet der Bestimmungen in 10.4 entsprechen die Liefergegenstände auf jeden Fall den vertraglich festgestellten Bestimmungen, falls äußerlich wahrnehmbare Eigenschaften, wie Maße, Aufdruck, Farben usw. mit den vom Abnehmer genehmigten Mustern oder Proben übereinstimmen.

10.6 Abnehmer kann keine Ansprüche geltend machen bei Beratungen, die nicht in schriftlicher Form und gemäß den bei Sika in diesem Zusammenhang geltenden Bedingungen herausgebracht wurden. Sika versichert, dass die schriftlichen Beratungen sorgfältig und unter Beachtung des aktuellen Stands der Technik herausgegeben werden.

10.7 Sofern Sika dem Abnehmer mündliche oder telefonische Informationen erteilt, werden diese Informationen nach bestem Wissen und Können erteilt, jegliche Gewährleistung von Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit wird ausgeschlossen.

11. Haftung

11.1 Soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Schuld von Sika oder seinem Führungspersonal verursacht wurde oder sich eine Haftung aus Titel 3, Abteilung 3, Buch 6 BW (Produkthaftung) ergibt, ist Sika in keinem Fall aus irgendeinem Grund haftbar für Schäden, die Abnehmer im Rahmen von Produkten (oder deren Einsatz und/oder deren Lagerung) und/oder Beratungen und/oder die zu erbringenden Dienstleistungen und/oder (Verdingungsarbeiten) erleiden sollte. Dazu zählen auch Betriebs- und/oder Umweltschäden und immaterielle Schäden.

11.2 Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels 11 beschränkt sich die vertragliche und gesetzliche Haftung von Sika jederzeit auf den Betrag des Kaufpreises des Produkts und/oder für den für die Beratung und/oder die erbrachten Dienstleistungen in Rechnung gestellten Preis, im Rahmen dessen die Haftung entstanden ist.

11.3 Soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Schuld von Sika oder seinem Führungspersonal verursacht wurde, schützt Abnehmer Sika vor allen und jeglichen mit (der Verwendung von) Produkten und Beratungen im Zusammenhang stehenden Ansprüchen. Sofern diese Ansprüche die Haftung von Sika infolge der Bedingungen überschreiten, wird Abnehmer Sika alle Schäden vergüten, die Sika infolge solcher Ansprüche erleidet.

11.4 Der Abnehmer muss Sika vor Ansprüchen seines Personals und von Dritten im Zusammenhang mit den Arbeiten jenes Personals schützen, auch wenn es Sika im Rahmen des Auftrags behilflich war.

11.5 Der Abnehmer ist für alle Schäden an und Verlust von Materialien, Geräten, Werkzeugen und anderen Gütern von Sika und seinem Personal haftbar, die in den vom Abnehmer angewiesenen Räumen anwesend waren.

12. Intellektuelles und industrielles Eigentum

12.1 Abnehmer erhält hinsichtlich der Produkte und Beratungen kein intellektuelles Eigentumsrecht.

12.2 Es ist Abnehmer nicht erlaubt, auf den Produkten oder ihren Verpackungen angebrachte Marken- oder Erkennungszeichen zu ändern oder zu entfernen, oder die Produkte und die Beratungen oder jedwede andere Leistungsbestandteile zu ändern oder zu kopieren.

12.3 Sika erklärt, dass die Produkte und die Beratungen nach bestem Wissen und Gewissen nicht gegen die in den Niederlanden geltenden intellektuellen Eigentumsrechte von Dritten verstoßen. Im Falle von Ansprüchen Dritter hinsichtlich eines Verstoßes gegen solche Rechte, kann Sika erforderlichenfalls das jeweilige Produkt ersetzen oder ändern oder können die Parteien den Vertrag ganz oder teilweise lösen.

12.4 Abnehmer wird Sika unverzüglich über jeglichen Anspruch eines Dritten im Rahmen eines Verstoßes gegen intellektuelle Eigentumsrechte in Bezug auf die Produkte informieren. Im Falle eines solchen Anspruchs ist nur Sika befugt, dagegen im Namen des Abnehmers, der Sika in diesem Rahmen alle Unterstützung bietet, Einspruch zu erheben oder gegen diesen Dritten Rechtsmaßnahmen zu ergreifen, oder mit diesem Dritten zu einer gütlichen Einigung zu kommen. Abnehmer wird sich solcher Maßnahmen enthalten, sofern das angemessene Weise von ihm verlangt werden kann.

12.5 Abnehmer schützt Sika vor Ansprüchen Dritter, die aufgrund eines Verstoßes gegen Urheber-, Patent- oder Markenrechte und/oder irgendwelche anderen Rechte industriellen und/oder intellektuellen Eigentums von Dritten auf Produkte entstehen, die gemäß Zeichnung, Modell und/oder Verfahren vom Abnehmer gefertigt wurden.

12.6 Alle Rechte für vollständige oder teilweise, in oder ohne Zusammenarbeit mit Abnehmer, von oder im Auftrag von Sika entworfene Zeichnungen und Modelle liegen und bleiben bei Sika.

12.7 Abnehmer ist verpflichtet, diese Rechte zu respektieren und Sika bei einem Verstoß unverzüglich zu informieren.

13. Produktionsmittel

Die für die Herstellung der dem Abnehmer gelieferten Gegenstände hergestellten Produktionsmittel (Formen, Stempel, Gussformen, Filme, Platten usw.) bleiben Eigentum von Sika – auch wenn diese Gegenstände dem Abnehmer ganz oder teilweise in Rechnung gestellt wurden.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE AUFTRAGSANNAHME

14. Begriffsbestimmungen

In diesen Geschäftsbedingungen gelten folgende Begriffe:

Baustelle der Ort und/oder das Objekt, an dem die vereinbarten Arbeiten ausgeführt werden müssen.

Materialien alle Gegenstände, die im Rahmen des Vertrags verarbeitet und/oder geliefert werden.

15. Kosten

15.1 Sofern die Arbeiten nicht gegen einen so genannten „All-In-Preis“ vertraglich festgelegt wurden, werden dem Abnehmer neben den Arbeiten auch Reise- und Aufenthaltskosten, Material- und Ersatzteilkosten sowie die Reisezeit in Rechnung gestellt.

15.2 Die Preise gelten für die Ausführung der Arbeiten an Werktagen (Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr). Hiervon ausgenommen sind allgemein geltende Feiertage. Für andere Arbeiten an anderen Tagen und zu anderen Tageszeiten wird der bei Sika geltende Überstundenzuschlag sowie eine Erstattung der damit verbundenen Zusatzkosten berechnet.

15.3 Auf jeden Fall werden dem Abnehmer Zusatzkosten in Rechnung gestellt, die in Folge von ihm selbst verursachter Verzögerung entstehen.

16. Baustelle

16.1 Der Abnehmer muss es Sika zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort ermöglichen, die vereinbarten Arbeiten ohne Unterbrechung ausführen zu können.

16.2 Der Ort, an dem die Arbeiten ausgeführt werden müssen, muss sich entsprechend eignen und über alle erforderlichen Einrichtungen – z. B. ein geeigneter Untergrund – verfügen.

16.3 Die Baustelle muss für das Sika-Personal, für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte gut zugänglich sein.

16.4 Die Baustelle muss über einen geeigneten, trockenen, sauberen und abschließbaren Lagerplatz für die Materialien verfügen.

16.5 Der Abnehmer muss sich prinzipiell an die Anweisungen von Sika halten.

16.6 Die Kosten für Verzögerungen bei Arbeiten im Freien aufgrund der Wetterbedingungen werden dem Abnehmer ab dem 2. Tag in Rechnung gestellt.

16.7 Die Materialien gehen ab dem Moment der Lieferung an der Baustelle zu Lasten und Risiko des Abnehmers, unbeschadet des Eigentumsvorbehalts von Sika.

17. Vorschriften und Sicherheit

17.1 Der Abnehmer muss alle Vorschriften des Gesetzes über die Arbeitsbedingungen („Arbeitsomstandighedenwet“) einhalten als wäre er selbst der Arbeitgeber des Sika-Personals.

17.2 Sofern vor Ort Sonderbestimmungen gelten, muss der Abnehmer das Sika-Personal vor Arbeitsbeginn sorgfältig, ausreichend und in begrifflicher Form informieren und dafür sorgen, dass die Sonderbestimmungen auch tatsächlich eingehalten werden.

17.3 Sika ist befugt, dem Abnehmer die für diese Information der Mitarbeiter benötigte Zeit in Rechnung zu stellen.

17.4 Der Abnehmer ist befugt und verpflichtet, dem Sika-Personal zwecks Garantie der Sicherheit die erforderlichen Anweisungen zu geben.

17.5 Sofern erforderlich muss der Abnehmer rechtzeitig und vor Arbeitsbeginn über die notwendigen Genehmigungen und Freistellungen verfügen. Er muss sie auf erste Anfrage der Sika-Führungskraft vor Ort vorlegen können.

18. Subunternehmer

18.1 Sika ist befugt, die Arbeiten ganz oder teilweise von einem fachlich kompetenten Subunternehmer ausführen zu lassen.

18.2 Der Abnehmer hat gegenüber diesem Subunternehmer und dessen Personal die gleichen Rechte und Pflichten wie gegenüber dem Sika-Personal.

19. Bauabnahme

19.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, handelt es sich bei den Bauabnahmetermeninen um angestrebte Fristen. Sollte Sika sie nicht einhalten können, ist das Unternehmen nicht in Verzug.

19.2 Die Arbeiten sind erst abgeschlossen, wenn Sika eine entsprechende Mitteilung herausgibt.

19.3 Sollte eine solche Mitteilung nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt herausgegeben werden, gilt die Endrechnung als solche.

19.4 Sollte der Abnehmer die Arbeiten nicht innerhalb von 15 Tagen nach dieser Mitteilung überprüfen und beanstanden, gelten die Arbeiten als übergeben und ordnungsgemäß angenommen.

19.5 Der Abnehmer muss Sika äußerlich sichtbare Mängel innerhalb der gleichen Frist schriftlich mitteilen. Geschieht dies nicht, verfällt jeglicher Reparaturanspruch.

ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20. Verzug / Vertragsauflösung

20.1 Sofern der Abnehmer den vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig nachkommt, ist der Abnehmer ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug. Sika ist dann berechtigt, die Vertragsausführung sowie die direkt damit verbundenen Verträge aufzuschieben bis die vertragliche Einhaltung ausreichend gesichert ist und/oder den Vertrag sowie die direkt damit verbundenen Verträge gänzlich oder teilweise aufzulösen.

20.2 Bei einem (vorläufigen) Zahlungsaufschub, bei Konkurs, Stilllegung oder Auflösung des Unternehmens des Abnehmers werden alle Verträge mit Abnehmer von Rechts wegen aufgehoben, es sei denn, Sika teilt dem Abnehmer innerhalb eines akzeptablen Zeitraums mit, die Einhaltung (eines Teils) des betreffenden Vertrags zu verlangen. In einem solchen Fall kann Sika die Forderung umgehend einfordern und ist Sika ohne weitere Inverzugsetzung berechtigt, die Ausführung des Vertrags aufzuschieben, bis die Einhaltung seitens des Abnehmers gesichert ist.

20.3 Die Bestimmungen in den vorhergehenden zwei Artikeln berühren nicht die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte von Sika.

21. Allgemeines

21.1 Der Abnehmer ist ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung von Sika nicht berechtigt, seine Rechte und/oder Verpflichtungen Dritten zu übertragen.

21.2 Die Vertragsbedingungen werden unter Berücksichtigung des nachstehenden Satzes ausschließlich durch die Bestimmungen festgelegt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und/oder einer Bestimmung gelten nur, wenn Sika sie schriftlich festgelegt hat. Sie beziehen sich dann ausschließlich auf den betreffenden Vertrag.

21.3 Sollte eine Vertragsbestimmung (teilweise) nichtig sein oder für nichtig erklärt werden können, muss sie als solche außer Betracht gelassen werden. In einem solchen Fall gilt, dass eine Ersatzbestimmung gilt, die der ursprünglichen Regelung und den Absichten der Vertragsparteien weitestgehend entspricht.

22. Geltendes Recht und zuständiger Richter

22.1 Für alle Verträge und/oder Rechtsverhältnisse, die diesen Bestimmungen unterliegen, gilt ausschließlich niederländisches Recht. Alle Rechtsstreitigkeiten werden ausschließlich dem zuständigen Richter in Utrecht vorgelegt. Als Maßgabe gilt, dass Sika das Recht hat, seine Ansprüche gegenüber dem Abnehmer auch gleichzeitig bei anderen zuständigen Gerichten geltend zu machen.

22.2 Das UN-Kaufrecht (CISG) gilt ausdrücklich nicht (ebenso wie andere Regelungen zu internationalen Kaufverträgen, die nach der Hinterlegung der Bedingungen in den Niederlanden gelten. Dies gilt nur, wenn der Ausschluss dieser Regelungen rechtlich möglich ist).